

12.05.2021

Betreff: Neues Besuchs-Schutzkonzept gültig ab 15.05.2021

Folgende Voraussetzungen für Besuche müssen gegeben sein:

- **Vorliegen eines einrichtungsindividuellen Besuchskonzepts. Die stationären Pflegeeinrichtungen müssen das Konzept auf die räumlichen, personellen und konzeptionellen Gegebenheiten anpassen.**
- **Es muss ausreichend persönliche Schutzausrüstung vorhanden sind, um auch BesucherInnen angemessen auszustatten.**
- **Sofern BewohnerInnen an Covid19 erkrankt sind, sind Besuche grundsätzlich nicht möglich.**
- **Besucher und deren Haushaltsangehörige müssen frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der Einrichtung schriftlich erklären. Hierzu wird ein Besuchsformular zur Verfügung gestellt.**
- **Um die Überprüfung der personenbezogenen Daten für Besucher (Impfpass, Testergebnis...) zu ermöglichen, stellen wir ein Formular zur Verfügung, welches dies durch eine Unterschrift ermöglicht. Wird uns dies verwehrt bieten wir eine Testung des Besuchers an (Verweis auf das Testkonzept Haus Birkenhöhe GmbH).**

Schutzkonzept: Erlaubnisvorbehalt der Einrichtungsleitung:

Es bestehen weiterhin Besuchsverbote für Personen, wenn diese und/oder deren Haushaltsangehörigen mit Atemwegsinfektionen betroffen sind. Sowie und sobald einer dieser Haushaltsangehöriger Symptome auf Covid-19 aufweist oder dies bestätigt ist.

Besucherinnen und Besucher sollten sich vor ihrem Besuch in den Einrichtungen anmelden, da sie weiter registriert werden müssen.

Seiten 1 von 2

Sonstige Voraussetzungen:

- Personen mit einschlägigen Symptomen ist das Betreten der Einrichtung, und der Besuch, nicht gestattet.
- Alle Besucher haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen. Auf dem Weg zum Besuchsbereich oder Bewohnerzimmer ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2 Maske) zu tragen.
- Die Besucher sind beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von PSA, direktes Aufsuchen der Besuchsräume, Verhaltensregeln usw.) einzuweisen.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Die Einrichtungen richtet Besuchsbereiche her, in dem die Schutzmaßnahmen bestmöglichst gegeben sind.
- Besucher müssen entweder einen negativen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden (Schnelltest), Schnelltestungen können weiterhin vor Ort durchgeführt werden, bzw. nicht älter als drei Tage (PCR-Test) sein darf oder nachweisen, dass sie geimpft (Termin der zweiten Impfung plus 14 Tage) bzw. genesen sind (Nachweis eines positiven PCR-Testes, der mindestens 28 Tage alt aber nicht älter als sechs Monate ist).
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind weiterhin nur einzeln und unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Innerhalb des Bewohnerzimmers darf die FFP2-Maske abgenommen werden.
- Die Besuche in Bewohnerzimmern werden auch weiterhin nur in den Fällen erfolgen, wo eine Nutzung des ausgewiesenen Besuchsbereichs nicht möglich ist, um eine hohe Besucherfrequentierung der Gruppenbereiche der Einrichtungen zu vermeiden.
- Nach Möglichkeit ist der hergerichtete Besuchsbereich als Ort der Kommunikation zu nutzen, sofern der Besucher sich diesen im erforderlichen Maß von außen nähern kann und sie von den Bewohnern gefahrlos genutzt werden können. Der Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten. Hierdurch wird ein Betreten der Pflegeeinrichtung mit der Gefahr des Eintragens von Viren vermieden.

Mit freundlichen Grüßen
Alten- und Pflegeheim Haus Birkenhöhe GmbH